

1. Änderungssatzung vom 30.03.2020
zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge
für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Remda-Teichel
(Straßenausbaubeitragssatzung) vom 03.12.2009

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 25 Absatz 1 Satz 3 des Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 05.03.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der aufgelösten Stadt Remda-Teichel vom 03.12.2009 beschlossen:

Art. 1
Änderung des § 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung:

„Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt Rudolstadt - als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Remda-Teichel - Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Stadt Rudolstadt - als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Remda-Teichel - auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.“

Art. 2
Änderung des § 1 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 1 Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Für die Informationspflichten gelten die Bestimmungen des § 13 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung.“

Art. 3

Änderung des § 8 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 8 der Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Hatte die Stadt Remda-Teichel für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt die Stadt Rudolstadt – als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Remda-Teichel - auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.“

Art. 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der aufgelösten Stadt Remda-Teichel (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 03. Dezember 2009 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der aufgelösten Stadt Remda-Teichel (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 03. Dezember 2009, in der Fassung dieser 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung, tritt zum Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Rudolstadt, den 30.03.2020
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl
Bürgermeister